

TLS-Flurfunk

Stadt, Land, Fluss – wir sind in Bewegung.

Zu unserem 50igsten Ausflug in der Geschichte der Kanzlei starteten wir bereits früh morgens am Bahnhof Luzern. Captain Cattelan begrüsst uns mit einer eigens hergestellten 50-Jahre-TLS-Reiseleiter-Fahne. Nachdem wir unsere (nicht) reservierten Plätze gefunden hatten, reisten wir mit der SBB und im «Drämli» nach Basel Kleinhüningen zum Rheinhafen. Im Hafenumuseum erfuhren wir viel über die Geschichte und die aktuelle Bedeutung des Basler Rheinhafens. Eine Fahrt auf dem Rhein über das Dreiländereck rundete den Besuch ab.

Schon setzte der erste Hunger ein. Das Mittagessen wartete im 1899 eröffneten Turbinenhaus, auch Aktienmühle genannt. Bis 2002 produzierte sie täglich 90 Tonnen Mehl, womit die Aktienmühle eine der grössten Mühlen der Schweiz war. Nun gilt sie als Zentrum der Begegnung. In dieser schönen Stadtoase liess es sich gemütlich verweilen.

Bei nach wie vor hochsommerlichen Temperaturen führte uns Captain Cattelan über die Dreirosenbrücke zum Novartis-Campus. Die

«Novartis-Stadt» öffnete im Oktober 2022 ihre Tore auch für die Öffentlichkeit. Ein Blick in diese Stadt mitten in Basel lohnt sich nicht nur für Pharma-Interessierte, sondern besonders für Architektur-Liebhaber! Dank den beiden Experten von Basel Tourismus genossen wir eine spannende Führung. Und für solche, die mit beidem nichts am Hut haben, lassen sich dort nebst den architektonischen Perlen auch «Goldfische» bestaunen – aber nur staunen, nicht reinfassen ins Becken!

Von der Schiene aufs Wasser, zu Fuss zur Turbine und wieder zurück auf die Schiene; die SBB brachte uns – diesmal auf unseren reservierten Plätzen! – zurück nach Luzern. Der ereignisreiche Tag fand im wahrsten Sinn einen feucht-fröhlichen Abschluss im Seebad – mit einem abkühlenden Schwamm im erfrischenden Nass. Bei Speis und Trank (Danke an die Seebad-Küche & Team!) liessen wir den Abend mit anregenden Diskussionen über das geeignete Schuhwerk (wir bewegen und ja stets) und darüber, welche Fussform (ob griechisch oder ägyptisch) in welchen Barfusschuhen besser aufgehoben ist, ausklingen. In diesem Sinne, geschätzte Leserinnen und Leser, wandern Sie mit uns weiter, egal ob durch Stadt oder Land, auf dem Wasser oder im Zug – Hauptsache in bequemen Schuhen!

Sian's Bergwelt



tls_partner

#bergkulisse #klettern #bewegung #spannorthütte #schlossberg #titlis #tls

Aus unseren Fachgruppen

Weil mehr Köpfe mehr wissen, tauschen wir uns innerhalb von spezialisierten Fachgruppen regelmässig aus, um unsere Klienten und Klientinnen noch besser beraten zu können. In dieser Rubrik finden Sie interessante Hinweise oder praktische Tipps aus den Fachgruppen:

Fachgruppe Arbeitsrecht

Pensionierte als Arbeitnehmende

Gemäss Erhebungen des SECO sind im Alter von 70 Jahren 12% der Frauen und 21% der Männer noch erwerbstätig. Für Arbeitgebende ist wichtig zu wissen, dass die Arbeitsverträge nach dem Pensionsalter unbedingt angepasst werden müssen. So können Personen ab dem 65. Altersjahr in der Regel nur noch für 180 Tage ein Krankentaggeld beanspruchen; ab dem 70. Altersjahr besteht keine Versicherungsmöglichkeit mehr. Es ist fatal, wenn Arbeitgebende im Vertrag eine zu hohe Lohnfortzahlung versprechen, weil sie ihn nicht angepasst haben. Auch bei den obligatorischen Sozialversicherungen gibt es Änderungen, die zu beachten sind (AHV-Freibetrag, keine ALV-Beiträge). Bei der Unfallversicherung hingegen gibt es keinen Unterschied. Aus der Sicht der Arbeitnehmenden ist zu überlegen, ob eine Weiterführung der PK sinnvoll ist und ob die AHV-Rente aufgeschoben werden soll.

Fachgruppe Familienrecht

Wann ist eine Ehe lebensprägend und weshalb spielt das eine Rolle?

War die Ehe lebensprägend, haben die Parteien Anspruch darauf, den während der Ehe gelebten Standard nach der Scheidung weiterzuführen. Fehlt die Lebensprägung, wird die Unterhaltsberechnung am vorehelichen Standard angeknüpft. Früher war eine Ehe lebensprägend, wenn sie mehr als zehn Jahre gedauert hat oder aus ihr gemeinsame Kinder hervorgingen.

Das Bundesgericht verschärfte die Rechtsprechung: Neu ist eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen. Ausschlaggebend ist, ob eine Person während der Ehe die Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung und der Haushaltsbesorgung aufgegeben hat und es ihr wegen dieser gemeinsamen Entscheidung nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich ist, an die frühere berufliche Stellung anzuknüpfen. Einzig die Geburt gemeinsamer Kinder reicht nicht mehr.

Fachgruppe Baurecht

Mehrwertausgleich

Die sogenannte «Siedlungsentwicklung nach innen» kann zu Mehrwerten von Grundstücken führen. Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder den Erlass oder die Änderung eines Bebauungsplanes einen Mehrwert erfährt, müssen eine Mehrwertabgabe entrichten. Im Kanton Luzern fällt die Abgabe bei einer Einzonung ab einem Mehrwert von CHF 50'000.-, bei einer Um- oder Aufzonung sowie bei Planänderungen ab einem Mehrwert von CHF 100'000.- an. Bei der Einzonung werden Grundstücke neu der Bauzone zugeordnet. Durch die Umzonung wird ein sich in einer Bauzone befindliches Grundstück einer anderen Bauzone zugeordnet. Bei der Aufzonung handelt es sich um eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit (z.B. Erhöhung Überbauungsziffer). Mit den gewonnenen Mitteln werden öffentliche Aufgaben wie insbesondere Beteiligungen an Infrastruktur, das Erstellen von Schulwegen und Spielplätzen sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes mitfinanziert oder Auszonungen entschädigt.

Fachgruppe Erbrecht

Die Aufhebung von Testamenten

Sollen testamentarische Verfügungen abgeändert werden, kann das über einen ausdrücklichen (teilweisen oder vollständigen) Widerruf des älteren Testaments in einer neuen letztwilligen Verfügung geschehen. Auch möglich ist die Errichtung eines neuen Testaments ohne Widerruf, aber mit inhaltlich abweichenden Verfügungen. Das kann im Rahmen der Erbteilung aber zu Diskussionen führen, ob und wie weit bloss ergänzende Anordnungen vorliegen. Alternativ ist auch die physische Vernichtung eines Testaments denkbar. So kann verhindert werden, dass die Nachwelt von dessen Inhalt Kenntnis erhält. Allerdings ist sicherzustellen, dass auch sämtliche Kopien vernichtet werden, da ansonsten erhebliche Unsicherheiten vorprogrammiert sind. Zu empfehlen ist daher der ausdrückliche Widerruf.

Veranstaltungen

13. Luzerner Tag des Stockwerkeigentums

Di, 14.11.2023, 09.00–17.00 Uhr, Verkehrshaus, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
Prof. Dr. Jörg Schwarz hält am 13. Luzerner Tag des Stockwerkeigentums einen Vortrag zur aktuellen Rechtsprechung im Bereich des Stockwerkeigentums.

Seminar «Finanz- und Pensionsplanung»

Do, 14.03.2024, 18.30–20.00 Uhr, Haus des Holzes, Centralstrasse 34, 6210 Sursee
Im Rahmen der kostenlosen Informationsseminare von Neutrass referiert Salome Kruppenacher zu Fragen der erbrechtlichen Planung (etwa zu Ehe- und Erbrechtsverträgen, aber auch zum Vorsorgeauftrag).
Anmeldung: www.neutrass.ch/seminalar

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf www.tls-partner.ch.

Luzern
Löwenstrasse 3
6000 Luzern 6
Tel. + 41 41 419 30 30

Emmenbrücke
Gerliswilstrasse 4
6021 Emmenbrücke
Tel. + 41 41 260 59 59

Sursee
Bahnhofstrasse 2
6210 Sursee
Tel. + 41 41 921 33 33

**Tschümperlin
Löttscher
Schwarz**

info@tls-partner.ch
www.tls-partner.ch

Der Kanzlist

02 | 23

NEWSPAPER DER TSCHÜMPERLIN LÖTTSCHER SCHWARZ AG



Fachthema: Der Zivilprozess im Kanton Luzern

Vom Augenschein bis zum Zeugen, vom Friedensrichter bis zum Urteil. Wie ein Zivilprozess im Kanton Luzern abläuft und warum die Beschreibung des Sachverhalts dabei zentral ist, erfahren Sie hier.

01

Hinter den Kulissen

Kanzleigeplüster, Flurfunk und Instagram: Schauen Sie hinter die Kulissen und erfahren Sie Interessantes und Neues aus und über unsere Kanzlei.

02 / 05 / 06

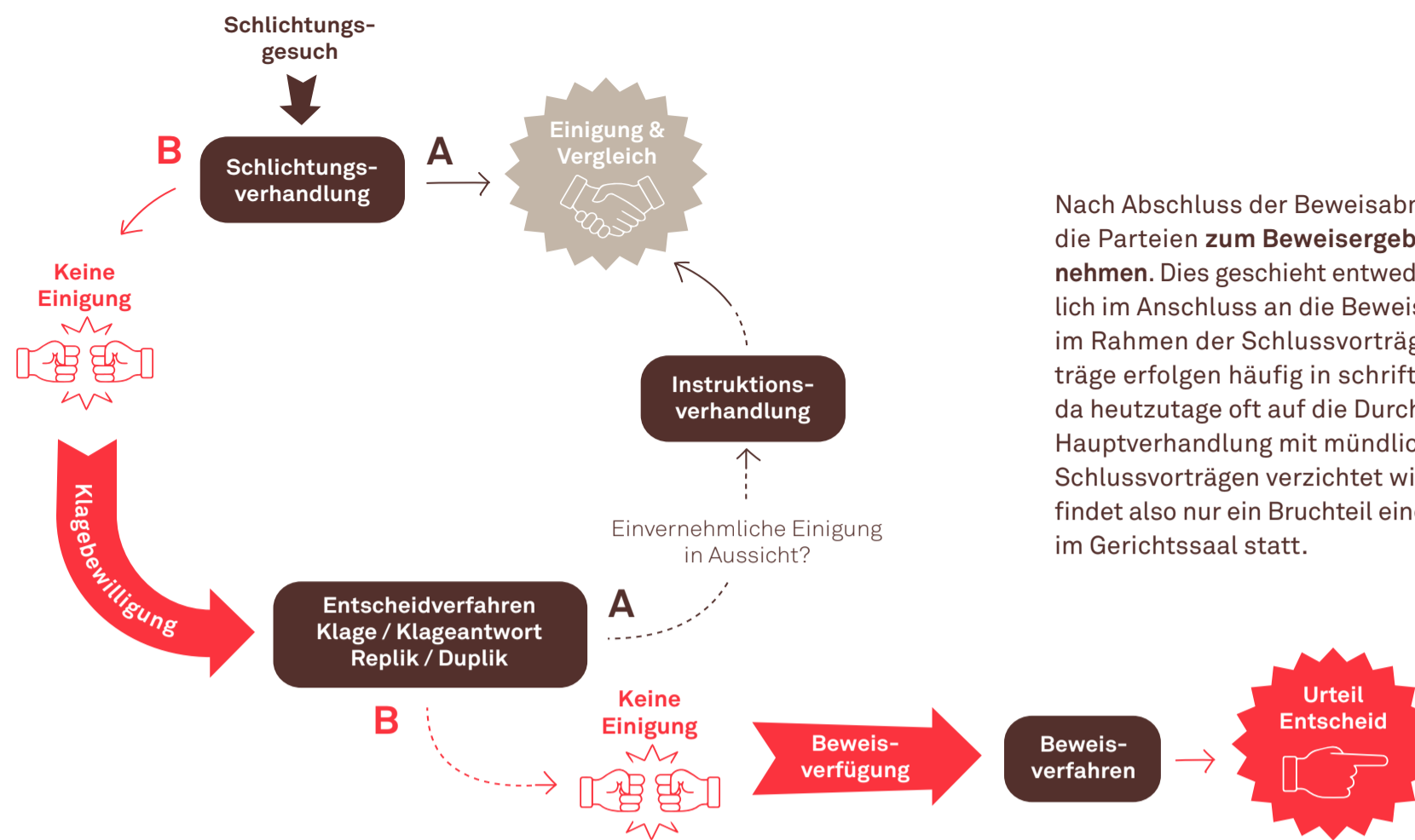
nach-gedacht

Ist bei Trennungen ein Verfahren vor Gericht sinnvoll? Wieso man auch alternative Möglichkeiten zumindest in Betracht ziehen sollte.

03

Prozessieren ist eine «Wissenschaft» für sich.

Zahlreiche Fernsehserien lassen den Eindruck entstehen, der Alltag eines Anwalts bestehe vor allem daraus, im massgeschneiderten Anzug im Gerichtssaal Plädoyers zu halten, die höchstens durch das Klopfen des richterlichen Hammers und einen Urteilspruch unterbrochen werden. Wie ein Zivilprozess tatsächlich abläuft, wird nachfolgend aufgezeigt.



Nach Abschluss der Beweisabnahmen können die Parteien zum **Beweisergebnis Stellung nehmen**. Dies geschieht entweder gleich mündlich im Anschluss an die Beweisabnahmen oder im Rahmen der Schlussvorträge. Schlussvorträge erfolgen häufig in schriftlicher Form, da heutzutage oft auf die Durchführung einer Hauptverhandlung mit mündlichen Partei- und Schlussvorträgen verzichtet wird. Tatsächlich findet also nur ein Bruchteil eines Zivilprozesses im Gerichtssaal statt.

Der Gang zum Friedensrichter

Bevor das Gericht überhaupt angerufen werden kann, muss zunächst ein sogenanntes Schlichtungsverfahren durchschritten werden. Ein Zivilprozess beginnt daher mit der Einreichung eines Schlichtungsgesuchs beim **Friedensrichter**. Im Schlichtungsgesuch beschreibt der Kläger den Sachverhalt, um den es geht und formuliert, was er von der beklagten Partei will (sog. Rechtsbegehren). Der Friedensrichter lädt die Parteien daraufhin zur Schlichtungsverhandlung vor. Das Schlichtungsverfahren ist ein weitgehend formloses Verfahren, das zum Ziel hat, zwischen den Parteien zu vermitteln und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Einigen sich die Parteien anlässlich der Schlichtungsverhandlung und schliessen einen Vergleich, endet das Verfahren. Können sich die Parteien hingegen nicht einigen, erhält der Kläger die Klagebewilligung, die ihn während drei Monaten dazu berechtigt, in dieser Sache eine Klage beim zuständigen Gericht einzureichen.

Verfahren vor Gericht

Reicht der Kläger diese Klage ein, beginnt das sogenannte **Entscheidungsverfahren**. Im Gegensatz zum Schlichtungsverfahren sind die formellen Anforderungen einiges höher. In den meisten Verfahren stellt das Gericht den Sachverhalt nicht von sich aus fest. Das bedeutet, dass vielmehr die Parteien selbst die relevanten Tatsachen beschreiben und mit Beweisen untermauern müssen. Das Gericht beurteilt nur jene Tatsachen und Beweise, die die Parteien ins Verfahren einbringen. Die Gerichte sind dabei streng und verlangen bei der Sachverhaltsdarstellung einen hohen Detaillierungsgrad. Zudem muss der Kläger seine Darstellung mit Beweismitteln so belegen, dass das Gericht aus objektiven Gründen von deren Richtigkeit überzeugt ist. Mögliche Beweismittel sind insbesondere Urkunden (d.h. Dokumente), Zeugenaussagen, Parteibefragungen, Augenscheine und Sachverständigen-gutachten. Was so einfach klingt, ist in Tat und Wahrheit – nicht zuletzt aufgrund der ständig höheren Anforderungen durch die Gerichte – äusserst anspruchsvoll und mit vielen Unwägbarkeiten verbunden.

Chronologie des Entscheidungsverfahrens

Nach Eingang der Klage verlangt das Gericht vom Kläger als erstes die Leistung eines **Gerichtskostenvorschusses**, der insbesondere von der Höhe des Streitwerts abhängt. Nach der Zahlung des Kostenvorschusses fordert das Gericht die Beklagte dazu auf, innert einer bestimmten Frist (meist 30 Tage) zur Klage Stellung zu nehmen, also eine sogenannte Klageantwort einzureichen. Das Gericht kann diese Frist auf entsprechendes Gesuch hin bis zu dreimal erstrecken, d.h. verlängern. Nach Eingang der Klageantwort ordnet das Gericht einen zweiten **Rechtsschriftenwechsel** an. Es stellt dem Kläger die Klageantwort zu und fordert ihn auf, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die sogenannte Replik. Zu dieser Replik des Klägers kann sich wiederum die Beklagte schriftlich mit der Duplik äussern.

Einvernehmliche Einigung oder Beweisverfahren

Erachtet das Gericht eine einvernehmliche Einigung der Parteien als realistisch, kann es nach dem ersten Rechtsschriftenwechsel (Klage & Klageantwort) auch eine **Instruktionsverhandlung** ansetzen. Anlässlich dieser können der Streitgegenstand formlos erörtert, der Sachverhalt ergänzt, Beweise abgenommen und Vergleichsverhandlungen geführt werden. «Formlos erörtern» bedeutet, dass der zuständige Instruktionsrichter eine vorläufige Einschätzung des Falles abgibt – insbesondere, um die Vergleichsbemühungen zu befördern. Wird eine Einigung erzielt, endet das Verfahren aufgrund des geschlossenen Vergleichs. Ohne Einigung setzt das Gericht das Verfahren fort und erlässt eine **Beweisverfügung**. Darin wird insbesondere festgelegt, welche Partei die Beweislast für welche behauptete Tatsache trägt und welche der angebotenen Beweismittel zugelassen werden.

Dann erfolgt das **Beweisverfahren**: Insbesondere führt das Gericht, wenn von einer Partei beantragt, protokollierte Zeugen- und Parteibefragungen durch. Die Parteien sind dabei berechtigt, Ergänzungsfragen zu stellen. Entgegen der Darstellung in Fernsehserien ist es aber nicht so, dass der

Anwalt die Gegenpartei oder einen Zeugen aggressiv ins Kreuzverhör nimmt. Vielmehr muss er seine Fragen dem Gericht vortragen, welches entscheidet, ob diese zugelassen werden. Die zugelassenen Fragen stellt sodann nicht der Anwalt, sondern der Richter – in Anwesenheit der Parteien. Betreffende Fragen Themen, deren Beantwortung ein spezifisches Fachwissen erfordert, holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen ein, wenn eine Partei dies beantragt hat. Auch Augenscheine erfolgen häufig, z. B. wird eine streitbetroffene Liegenschaft begangen, damit das Gericht die relevanten örtlichen Verhältnisse mit eigenen Augen sieht.

Urteilsfindung

Nach Abschluss dieses Verfahrensschritts erfolgt die **Urteilsfindung** durch das Gericht. Das Gericht kann dabei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als die Parteien zu Beginn in ihren Rechtsbegehren verlangt haben. Aus diesem Grund ist eine sorgfältige Formulierung der Rechtsbegehren essenziell. Das Gericht urteilt in der Sache und entscheidet zudem, welche Partei welchen Anteil der Gerichts- sowie Anwaltskosten zu tragen hat. In der Regel findet keine mündliche Urteileröffnung statt; der begründete Entscheid wird den Parteien per Post zugestellt.

Kaja Vogler

02 – Hinter den Kulissen – Kanzleigeflüster

Kanzleigeflüster



Manuela Häfliger

Im Mai hat unsere Kollegin Manuela Häfliger erfolgreich die Fachanwaltsprüfung Erbrecht bestanden und ist nun Fachanwältin SAV Erbrecht. Kurz darauf wurde sie auch Mami einer Tochter. Wir gratulieren Manuela zu ihrem grossartigen Erfolg. Und den glücklichen Eltern zum Nachwuchs. Wir wünschen der Familie eine wundervolle Zeit der Entdeckung und viel Freude!



Jasmin Troxler

Seit September dürfen wir Rechtsanwältin Jasmin Troxler zu unserem Team zählen. Sie hat in Luzern studiert und diesen Sommer in Luzern das Anwaltspatent erworben. Herzlich willkommen! Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit dir!



Carolina Wüthrich

Seit September absolviert Carolina Wüthrich ihr Substitutenjahr in unserer Kanzlei. Während diesem Jahr hat sie die Chance, an abwechslungsreichen Fällen mitzuarbeiten und sich praktische Erfahrung im Hinblick auf die Anwaltsprüfung anzueignen. Wir wünschen dir ein spannendes und lehrreiches Jahr!



Emanuel Grünig

Seit Oktober haben wir mit Emanuel Grünig einen weiteren Substituten in unserem Team. Er wird in den nächsten 8 Monaten an verschiedenen Fällen mitarbeiten, um sich gut für die Anwaltsprüfung zu rüsten. Wir freuen uns, dich in deinem Substitutenjahr zu begleiten!

Das Eheschutzverfahren in Theorie und Praxis.

Die meisten Trennungen erfolgen ausserhalb eines Gerichtsverfahrens: Die Parteien sind sich einig, dass sie sich trennen und wie sie die Folgen regeln wollen. Neben den Kinderbelangen (Wohnsitz und Betreuung der minderjährigen Kinder) müssen die vorläufige Zuweisung der gemeinsamen Wohnung und des Hausrats sowie die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen geklärt werden. Das eheliche Vermögen bleibt von der Trennung unberührt und wird erst im Zeitpunkt der Scheidung aufgeteilt.

Wenn sich ein Ehepartner der Trennung widersetzt oder sich die Parteien über die Folgen nicht einig werden, kann man sich an das Gericht wenden. Das sogenannte Eheschutzverfahren wird nach den Regeln des Summarverfahrens durchgeführt, welches in der Theorie durch eine rasche und unkomplizierte Erledigung gekennzeichnet ist. Das Gesetz sieht eine schriftliche Eingabe beider Parteien und eine anschliessende Gerichtsverhandlung vor, an der beide Parteien befragt werden. Aufwändige Beweisabnahmen wie Zeugenbefragungen, Gutachten oder Augenscheine sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Ziel ist es, die wichtigsten Trennungsfolgen möglichst rasch zu regeln und so Ruhe in den Konflikt einkehren zu lassen.

Trotz der klaren prozessualen Vorgaben und dem gesetzgeberischen Ziel der raschen Konfliktlösung lässt sich in der Praxis feststellen, dass die Eheschutzverfahren immer aufwändiger werden und sehr lange dauern – teilweise mehr als ein Jahr. Die Gründe dafür sind vielschichtig: Einerseits ist die rechtliche Ausgangslage komplexer geworden. Unterhaltsberechnungen sind aufwändig und müssen meist für mehrere Phasen erstellt werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Familienrecht entwickelt sich stetig weiter, was bei der Fallführung ebenfalls berücksichtigt werden muss. Hinzu kommt die Tatsache, dass das Eheschutzverfahren eine Präjudizwirkung für die spätere Scheidung

haben kann – man spricht daher auch von der «kleinen Scheidung». Das Verfahren wird dadurch insgesamt aufwändiger.

Andererseits haben sich auch die tatsächlichen Grundlagen geändert: So gibt es nicht mehr das «klassische» Familienmodell, sondern eine Vielzahl von Möglichkeiten, wie Erwerbs- und Betreuungsarbeit aufgeteilt werden können. Das führt dazu, dass häufiger über die Ausgestaltung der Obhut und Betreuung gestritten wird und die Unterhaltsberechnungen noch komplexer werden. Schliesslich sind die Gerichte chronisch überlastet. Es kann mehrere Monate dauern, bis ein Verhandlungstermin angesetzt wird.

Soll man unter diesen Umständen überhaupt noch ein Eheschutzverfahren beantragen? In gewissen Fällen ist eine einvernehmliche Lösung ausgeschlossen und ein Eheschutzverfahren unausweichlich. In allen anderen Fällen sollte man diesen Schritt angesichts der Verfahrensdauer, der Kosten und Auswirkungen auf die persönliche Beziehung immer sorgfältig abwägen. Es gibt nämlich auch Alternativen: Sofern zwischen den Eheleuten noch ein Mindestmass an Kommunikation möglich ist, bietet sich eine gemeinsame anwaltliche Beratung an. Dabei werden zusammen mit einer neutralen Fachperson individuelle Lösungen erarbeitet und in der korrekten Form festgehalten. Dies spart Zeit, Kosten und ist auch förderlich für das weitere Zusammenwirken der Parteien.

Melanie Friedrich

Kurzer Prozess ...

